

Bundesministerium für Bildung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

BKA - I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten)
recht@bka.gv.at

Renate Karbasch
Sachbearbeiterin

RENATE.KARBASCH@BKA.GV.AT
+43 1 53 115-202386
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an recht@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.867.936

Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz, das Pflichtschulerhaltungs-Grundgesetz und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden Begutachtungsverfahren – Stellungnahme

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Problemdefinition

In der Problemdefinition sollten sich neben dem Grund des Tätigwerdens auch Angaben zum Betroffenenkreis finden. Im Sinne der Verständlichkeit wird daher empfohlen, zu prüfen, ob eine diesbezügliche Konkretisierung möglich ist.

Zielformulierung

Zu Ziel 2, Indikator 1 – Im Sinne der quantitativen Überprüfbarkeit und der besseren künftigen Visualisierbarkeit wird empfohlen, zu prüfen, ob der gewählte Indikator als Kennzahl ausgewiesen werden kann (z. B. „Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die ohne Unterstützung bei der Neuorientierung im Bildungswesen sich von der Schule abmelden oder gemäß § 49 vom Schulbesuch ausgeschlossen werden“; Zielzustand 0).

Anregungen und sonstige Anmerkungen

Hinsichtlich der in der WFA ausgewiesenen Planstellenwertigkeiten wird festgehalten, dass diese kein Präjudiz für Bewertungen von Arbeitsplätzen gemäß § 137 BDG 1979 darstellen.

Es wird überdies ersucht, zwecks einer vollständigen Dokumentation an einer zentralen Stelle, die wirkungsorientierte Folgenabschätzung auch in der WFA-Webanwendung für die externe Qualitätssicherung freizugeben.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

wfa@bka.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (zB. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53115 667445 erreichbar.

Wien, am 27. Oktober 2025

Für den Bundeskanzler:

Grad

Elektronisch gefertigt

